

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1234/19

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Früherer Beginn von Entsorgungstouren bei Hitze

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Verordnungen nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

### **1. Warum stellen Hitzeperioden und Hitzetage (der Juni 2019 war der bisher heißeste und sonnigste Juni seit der Wetteraufzeichnung) keine atypische Situation für die Stadtverwaltung dar, in der atypische Maßnahmen zur Gesundheitsprävention der Mitarbeiter\*innen der Stadtwerke zulässig wären?**

Gesetzliche Grundlage für die Regelung der Betriebsmöglichkeiten, einschließlich der Betriebszeiten ist die 32. Verordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV).

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung wurde eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen (wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer) über Bau- und Reinigungsfahrzeuge (darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen) bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten (wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher).

Die Verordnung nennt in ihrem Anhang noch weitere Geräte und Maschinen, die weder im häuslichen Bereich noch auf Baustellen Verwendung finden. Dazu gehören u. a. Müllsammelfahrzeuge, Muldenfahrzeuge, Müllverdichter etc.

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen weiter einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und

Nachtzeiten. So gilt u. a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Der Bundesgesetzgeber verleiht den Lärmschutzinteressen in den aufgeführten Gebieten damit zusätzliches Gewicht.

Regelmäßige oder über längere Phasen andauernde zeitliche Verschiebungen der in der Verordnung festgelegten Zeiten sind nicht vorgesehen, um die Vorgaben der Verordnung zum Lärmschutz nicht außer Kraft zu setzen.

**2. Inwieweit soll die Unternehmensleitung der Stadtwerke flexible Arbeitszeitmodelle und Tourenplanungen (bspw. Leerungen in Gewerbegebieten ab 5 Uhr oder früher) ihren Mitarbeiter\*innen anbieten können, wenn doch die kühnsten Stunden an Hitzetagen nicht in diese Modelle einbezogen werden dürfen?**

Die Entscheidung über betriebsorganisatorische Sachverhalte liegt im Unternehmen. Im Übrigen betreffen die zeitlichen Betriebseinschränkungen der 32. BImSchV nur besonders sensible Wohnbereiche. Von dieser Regelung ist eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere im Baubereich, betroffen. Misch- und Gewerbegebiete liegen nicht im Geltungsbereich der Verordnung und dort können die von der 32. BImSchV betroffenen Unternehmen bereits ab 06:00 Uhr tätig werden.

**3. Inwieweit sind in ähnlich gelagerten Fällen in anderen Branchen Ausnahmeregelungen zulässig und üblich?**

Es liegen keine ähnlich gelagerten Fälle vor.

Anlagen

gez. Lummitsch  
Unterschrift Amtsleiter

08.07.2019  
Datum